

# RS Vwgh 2024/4/10 Ro 2022/16/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2024

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1090

GebG 1957 §21 idF 1981/048

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1

GebG 1957 §33 TP5 Abs3

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812

## Beachte

Besprechung in:

Besprechung in: SWK 27/2024, S. 1167-1171;

## Rechtssatz

Für die Ermittlung des Umfanges der vereinbarten Änderung oder Verlängerung ist zur Ermittlung der Höhe der Rechtsgeschäftsgebühr im Fall von mehrfachen Nachträgen auf den vor dem gebührenrechtlich zu beurteilenden Nachtrag oder Zusatz letzten diesem vorhergehenden Nachtrag oder Zusatz abzustellen (vgl. Arnold, Rechtsgebühren9, § 21 Rz 27a). Für die Ermittlung des Umfanges der vereinbarten Änderung oder Verlängerung ist zur Ermittlung der Höhe der Rechtsgeschäftsgebühr im Fall von mehrfachen Nachträgen auf den vor dem gebührenrechtlich zu beurteilenden Nachtrag oder Zusatz letzten diesem vorhergehenden Nachtrag oder Zusatz abzustellen vergleiche Arnold, Rechtsgebühren9, Paragraph 21, Rz 27a).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022160017.J09

## Im RIS seit

28.05.2024

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)